



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Finanzen**

Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0291 Ht

Wien, 22. November 2016

Betreff: Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ

Bezug: Ihr E-Mail vom 2. November 2016,
GZ: BMF-112800/0001-I/4/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 3 - § 4 Neugründungs-Förderungsgesetz

Die vorgesehene Beratung durch die Wirtschaftskammer wird ausdrücklich begrüßt.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass bei Nutzung des Unternehmensserviceportals die Bestätigung der durchgeführten Beratung durch den Betriebsinhaber vorzunehmen ist. Dies ist eine Abkehr von den bisherigen Abläufen, wonach die Bestätigung durch die beratenden Stellen erfolgte. Die Regelung sollte überdacht werden.

Zu Art. 6 - § 9a GmbH-Gesetz

Es ist nicht erkennbar, in welcher Form die SVA der gewerblichen Wirtschaft (SVA) bei der vorgesehenen vereinfachten Gründung einer GmbH („Standard-GmbH“ bzw. Einpersonen-Gesellschaft) von der Gründung erfährt bzw. die für die Sozialversicherung relevanten Daten der zu versichernden Person (Gesellschafter/Geschäftsführer) erhält.

Es wird daher davon ausgegangen, dass der bisherige Ablauf – Datenübermittlung über GISA (GewerbeInformationsSystemAustria) und Firmenbuch – beibehalten wird.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Ablauf essentiell für die Administration ist. Eine Änderung wäre ausdrücklich und konkret zu normieren und würde entsprechende Anpassungen erforderlich machen.

Begleitende Maßnahmen zur Sozialbetrugsbekämpfung

Wenn eine GmbH in einem elektronischen Verfahren rasch gegründet werden soll, wäre es, um die reibungslose Anmeldung von Dienstnehmern zur Sozialversicherung zu unterstützen, aber auch, um die Nutzung solcher raschen Gründungen für Umgehungsgeschäfte und entsprechenden Missbrauch (Beitragsvermeidung durch Insolvenz etc.) möglichst zu verhindern, notwendig, dass die Sozialversicherung rasch **von der Gründung und der Identität der jeweiligen Verantwortlichen erfährt**.

Im Rahmen der Bekämpfung von Sozialbetrug, Schwarzarbeit und anderen rechtswidrigen Handlungen kommt es immer wieder dazu, dass Geschäftsführer und andere Verantwortliche von GmbHs relevant werden.

Es ist in solchen Fällen (oft Monate oder gar Jahre im Nachhinein) für die zuständigen Stellen (Sozialversicherungsträger und andere Behörden) nur mit hohem Aufwand möglich zu verifizieren, um wen es sich bei diesen Organfunktionsträgern gehandelt hat.

Für die Klärung, wer in welchem Zeitraum für eine GmbH verantwortlich war, sind exakte und rasch verfügbare Identitätsgrundlagen sehr wichtig (vgl. die Ermittlungsbefugnisse nach § 42 Abs. 1a ASVG).

Leider ist es bisher noch nicht möglich, bereits bei der Gründung einer GmbH exakte Identitätsdaten verfügbar zu haben. Nur beim gründenden Notar waren diese Angaben vorhanden, bisher oft auch nur auf Papier.

Die nunmehr geplanten Reformschritte einer durchgehenden elektronischen GmbH-Gründung würden die Möglichkeit bieten, grundlegende Angaben zu einer GmbH und zur Identität ihrer Geschäftsführer etc. bereits ab dem Gründungsakt verfügbar zu machen. Dies nicht nur für Firmenbuch und Finanzverwaltung sondern auch zur Sozialbetrugsbekämpfung allgemein.

Wir schlagen daher vor, von der Eintragung einer neuen GmbH samt Identität ihres Geschäftsführers nicht nur automatisch das Firmenbuch und das Unternehmensserviceportal sondern auch die Sozialversicherung zu verständigen.

Dies hätte nicht zuletzt den praktischen Vorteil, dass dann, wenn die neu gegründete GmbH Dienstnehmer bei der Sozialversicherung meldet, gleich eine



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

exakte Basis für die Feststellung der Dienstgeberdaten vorhanden wäre, was die Erstanmeldung von Dienstnehmern beschleunigen würde.

Damit wäre ein weiterer Schritt zur Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungseffizienz gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

